

## Synopse Gebührensatzung Konservatorium ab 01.09.2023

| Alt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | NEU                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>Gebührensatzung für das Konservatorium Schwerin</p> <p>Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. September 2011 (GVOBl. M-V 2011, 777) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V Nr. 7 vom 4. Mai 2005 S. 146), hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin in ihrer Sitzung am 17.07.2017 folgende Gebührensatzung für das Konservatorium Schwerin beschlossen.</p> <p>§ 1 Gebührentatbestand</p> <p>Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Konservatoriums werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.</p> <p>§ 2 Gebührenschuldner/in<br/>Gebührensschuldner/innen sind der Schüler; die Schülerin die Personensorgeberechtigten der Schülerin/des Schülers; wer die Schülerin/den Schüler angemeldet und sich zur Übernahme der Gebühr verpflichtet hat.</p> <p>Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner.</p> <p>§ 3 Gebührenmaßstab</p> <p>Die Gebühren werden nach der Dauer des im Aufnahmeantrag vereinbarten Unterrichts bemessen.</p> <p>§ 4 Gebührensätze</p> <p>(1) Die Gebühren bestimmen sich nach dem Gebührentarif, der als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist. Als Auswärtiger im Sinne des Gebührentarifs gilt, wer nicht mit Hauptwohnsitz in Schwerin gemeldet ist. Erwachsene, für die eine Kindergeldberechtigung nach dem Bundeskindergeldgesetz besteht, werden Jugendlichen gleichgestellt.</p> <p>(2) Für Schülerinnen/Schüler, die bis zum Fünfzehnten eines Monats in das Konservatorium aufgenommen werden, ist der volle Monatsbetrag, für Schülerinnen/Schüler, die nach dem Fünfzehnten eines Monats aufgenommen</p> | <p>Gebührensatzung für das Konservatorium Schwerin</p> <p>Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin in ihrer Sitzung am .....folgende Gebührensatzung für das Konservatorium Schwerin beschlossen.</p> <p>§ 1 Gebührentatbestand</p> <p>Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Konservatoriums werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.</p> <p>§ 2 Gebührenschuldner<br/>Gebührensschuldner sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Schüler oder die Schülerin</li> <li>• die Personensorgeberechtigten des Schülers oder der Schülerin</li> <li>• wer die Schülerin oder den Schüler angemeldet und sich zur Übernahme der Gebühr verpflichtet hat.</li> </ul> <p>Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner.</p> <p>§ 3 Gebührenmaßstab</p> <p>Die Gebühren werden nach der Dauer des im Aufnahmeantrag vereinbarten Unterrichts bemessen.</p> <p>§ 4 Gebührensätze</p> <p>(1) Die Gebühren bestimmen sich nach dem Gebührentarif, der als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist. Als Auswärtiger im Sinne des Gebührentarifs gilt, wer nicht mit Hauptwohnsitz in Schwerin gemeldet ist. Erwachsene, für die eine Kindergeldberechtigung nach dem Bundeskindergeldgesetz besteht, werden Jugendlichen gleichgestellt.</p> <p>(2) Für Schülerinnen oder Schüler, die bis zum Fünfzehnten eines Monats in das Konservatorium aufgenommen werden, ist der volle Monatsbetrag, für Schülerinnen</p> |

werden, ist der halbe Monatsbetrag für den Monat zu zahlen, in dem die Aufnahme erfolgt.

(3) Ändert sich die Bemessungsgrundlage für die Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr ab dem Ersten des Monats, der auf die Änderung folgt. Bei der Minderung oder Erhöhung der Gebühr berechnet sich der auf einen Monat entfallende Gebührenanteil nach dem Verhältnis 1 : 12 der in Absatz 1 in Verbindung mit dem Gebührentarif bestimmten Jahresgebührensätze; bei der Minderung der Erhöhung der Gebühr für Halbjahrskurse berechnet sich der auf einen Monat entfallende Gebührenanteil nach dem Verhältnis 1 : 6 der in Absatz 1 in Verbindung mit Ziffer 5 des Gebührentarifs bestimmten Gebührensätze.

(4) Wird infolge einer Erhöhung der Gebührensätze (Absatz 1 in Verbindung mit dem Gebührentarif) oder infolge einer satzungsrechtlichen Änderung der Ermäßigungstatbestände (§ 7) eine vorzeitige Abmeldung ordnungsgemäß erklärt (Nummer 8.6 der Schulordnung), bestimmt sich die Höhe der zu zahlenden Gebühr nach den Gebührensätzen, die bis zum Inkrafttreten der Gebührensatzungsänderung durch die sich die Gebührenerhöhung ergibt, satzungsrechtlich bestimmt waren.

#### § 5 Entstehung der Gebühr, Veranlagung und Fälligkeit

(1) Erhebungszeitraum für die Gebühren nach Ziffer 1 bis 4 des Gebührentarifs ist das Schuljahr für das Konservatorium (1. September bis zum 31. August des Folgejahres) und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Schuljahres der Restteil des Schuljahres. Die Jahresgebühr entsteht jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraumes.

(2) Erhebungszeitraum für die Gebühr nach Ziffer 5 des Gebührentarifs (Halbjahrskurse) ist das Halbjahr, in dem der Kurs stattfindet. Die Gebühr entsteht zum Ablauf des Monats, in dem der Kurs endet.

(3) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(4) Die Stadt kann auf die Gebühren vom Beginn des Erhebungszeitraumes an angemessene Vorauszahlungen verlangen. Bei Erhebung von Vorauszahlungen gilt § 2 entsprechend. Die Vorauszahlungen werden mit der endgültigen Gebührenschuld verrechnet, auch wenn die/der Vorauszahlende nicht gebührenpflichtig ist.

(5) Soweit durch Bescheid keine anderweitige Festsetzung von Vorauszahlungen erfolgt, sind auf die Jahresgebühr monatliche Vorauszahlungen in Höhe eines Zwölftels der Jahresgebühr zu leisten, auf die Gebühr für Halbjahreskurse monatliche Vorauszahlungen in Höhe eines Sechstels der Gesamtgebühr. Die Vorauszahlungen

oder Schüler, die nach dem Fünfzehnten eines Monats aufgenommen werden, ist der halbe Monatsbetrag für den Monat zu zahlen, in dem die Aufnahme erfolgt.

(3) Ändert sich die Bemessungsgrundlage für die Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr ab dem Ersten des Monats, der auf die Änderung folgt. Bei der Minderung oder Erhöhung der Gebühr berechnet sich der auf einen Monat entfallende Gebührenanteil nach dem Verhältnis 1 : 12 der in Absatz 1 in Verbindung mit dem Gebührentarif bestimmten Jahresgebührensätze; bei der Minderung der Erhöhung der Gebühr für Halbjahrskurse berechnet sich der auf einen Monat entfallende Gebührenanteil nach dem Verhältnis 1 : 6 der in Absatz 1 in Verbindung mit Ziffer 5 des Gebührentarifs bestimmten Gebührensätze.

(4) Wird infolge einer Erhöhung der Gebührensätze (Absatz 1 in Verbindung mit dem Gebührentarif) oder infolge einer satzungsrechtlichen Änderung der Ermäßigungstatbestände (§ 7) eine vorzeitige Abmeldung ordnungsgemäß erklärt (Nummer 8.6 der Schulordnung), bestimmt sich die Höhe der zu zahlenden Gebühr nach den Gebührensätzen, die bis zum Inkrafttreten der Gebührensatzungsänderung satzungsrechtlich bestimmt waren.

#### § 5 Entstehung der Gebühr, Veranlagung und Fälligkeit

(1) Erhebungszeitraum für die Gebühren nach Ziffer 1 bis 4 des Gebührentarifs ist das Schuljahr für das Konservatorium (1. September bis zum 31. August des Folgejahres) und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Schuljahres der Restteil des Schuljahres. Die Jahresgebühr entsteht jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraumes.

(2) Erhebungszeitraum für die Gebühr nach Ziffer 5 des Gebührentarifs (Halbjahrskurse) ist das Halbjahr, in dem der Kurs stattfindet. Die Gebühr entsteht zum Ablauf des Monats, in dem der Kurs endet.

(3) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(4) Die Stadt kann auf die Gebühren vom Beginn des Erhebungszeitraumes an angemessene Vorauszahlungen verlangen. Bei Erhebung von Vorauszahlungen gilt § 2 entsprechend. Die Vorauszahlungen werden mit der endgültigen Gebührenschuld verrechnet, auch wenn die/der Vorauszahlende nicht gebührenpflichtig ist.

(5) Soweit durch Bescheid keine anderweitige Festsetzung von Vorauszahlungen erfolgt, sind auf die Jahresgebühr monatliche Vorauszahlungen in Höhe eines Zwölftels der Jahresgebühr zu leisten, auf die Gebühr für Halbjahreskurse monatliche Vorauszahlungen in Höhe eines Sechstels der Gesamtgebühr. Die Vorauszahlungen

sind jeweils zum Ersten eines jeden Monats fällig. Die Vorauszahlungspflicht beginnt am Ersten des dem Beginn des Erhebungszeitraumes folgenden Monats.

(6) Die Gebührenpflicht beginnt mit der Aufnahme der Schülerin/des Schülers; sie endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung, im Falle des Ausschlusses mit dessen Wirksamwerden. Entsteht oder endet die Gebührenpflicht während des Erhebungszeitraumes, gilt § 4 Abs. 3 Satz 2 entsprechend; § 4 Abs. 4 bleibt unberührt.

#### § 6 Gebührenbefreiung und Gebührenerstattung

(1) Von der Gebühr kann von der fünften Abwesenheitswoche an Befreiung gewährt werden, wenn die Schülerin/der Schüler wegen Krankheit, Kur oder infolge eines sonstigen besonderen Härtegrundes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen außerhalb der gesetzlichen Ferien und Feiertage am Unterricht nicht teilnehmen konnte und dem Konservatorium der Grund des Fernbleibens unverzüglich schriftlich mitgeteilt worden ist. Der Befreiungsgrund ist auf Verlangen, im Falle von Krankheit durch Vorlage eines ärztlichen Attestes, nachzuweisen.

(2) Fällt der Unterricht außerhalb der gesetzlichen Ferien und Feiertage dreimal hintereinander aus Gründen aus, die das Konservatorium zu vertreten hat, wird die auf die ausgefallenen Lehrveranstaltungen entfallende anteilige Gebühr zurückerstattet.

(3) Im Übrigen sind die Gebühren auch für die Ferienmonate und für die Zeit zu entrichten, in der die Schülerin/der Schüler ohne schriftliche Abmeldung oder ohne dass ein Ausschluss erfolgt ist, dem Unterricht fernbleibt.

(4) Die Teilnahme am Jugendsinfonieorchester Schwerin/JSOkids ist gebührenfrei, wenn die Musikschülerin / der Musikschüler an einem Instrumental- oder Vokalunterricht an einer Musikschule teilnimmt, die im Verband der Musikschulen in Deutschland Mitglied ist.

Darüber hinaus kann eine Gebührenbefreiung für die Teilnahme am Jugendsinfonieorchester Schwerin/JSOkids erteilt werden, auch wenn die Musikschülerin / der Musikschüler nicht an einem Instrumental- oder Vokalunterricht an einer VDM - Musikschule teilnimmt.

Voraussetzung hierfür ist, dass der Musikschülerin / dem Musikschüler aufgrund der Höhe des Einkommens gemäß § 7 eine Ermäßigung zustehen würde.

sind jeweils zum Ersten eines jeden Monats fällig. Die Vorauszahlungspflicht beginnt am Ersten des dem Beginn des Erhebungszeitraumes folgenden Monats.

(6) Die Gebührenpflicht beginnt mit der Aufnahme der Schülerin oder des Schülers; sie endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung, im Falle des Ausschlusses mit dessen Wirksamwerden. Entsteht oder endet die Gebührenpflicht während des Erhebungszeitraumes, gilt § 4 Abs. 3 Satz 2 entsprechend; § 4 Abs. 4 bleibt unberührt.

#### § 6 Gebührenbefreiung und Gebührenerstattung

(1) Von der Gebühr kann von der fünften Abwesenheitswoche an Befreiung gewährt werden, wenn die Schülerin oder der Schüler wegen Krankheit, Kur oder infolge eines sonstigen besonderen Härtegrundes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen außerhalb der gesetzlichen Ferien und Feiertage am Unterricht nicht teilnehmen konnte und dem Konservatorium der Grund des Fernbleibens unverzüglich schriftlich mitgeteilt worden ist. Der Befreiungsgrund ist auf Verlangen, im Falle von Krankheit durch Vorlage eines ärztlichen Attestes, nachzuweisen.

(2) Fällt der Unterricht außerhalb der gesetzlichen Ferien und Feiertage **mindestens** dreimal hintereinander aus Gründen aus, die das Konservatorium zu vertreten hat, wird die auf die ausgefallenen Lehrveranstaltungen entfallende anteilige Gebühr zurückerstattet.

(3) Im Übrigen sind die Gebühren auch für die Ferienmonate und für die Zeit zu entrichten, in der die Schülerin oder der Schüler ohne schriftliche Abmeldung oder ohne dass ein Ausschluss erfolgt ist, dem Unterricht fernbleibt.

(4) Die Teilnahme am Jugendsinfonieorchester Schwerin/JSOkids ist gebührenfrei, wenn die Musikschülerin oder der Musikschüler an einem Instrumental- oder Vokalunterricht an einer Musikschule teilnimmt, die im Verband der Musikschulen in Deutschland Mitglied ist.

Darüber hinaus kann eine Gebührenbefreiung für die Teilnahme am Jugendsinfonieorchester Schwerin/JSOkids erteilt werden, auch wenn die Musikschülerin oder der Musikschüler nicht an einem Instrumental- oder Vokalunterricht an einer VDM - Musikschule teilnimmt.

Voraussetzung hierfür ist, dass der Musikschülerin oder dem Musikschüler aufgrund der Höhe des Einkommens gemäß § 7 eine Ermäßigung zustehen würde.

# § 7 Einkommensabhängige Ermäßigung der Gebühren

(1) Auf Antrag erhalten Einwohner/Einwohnerinnen der Landeshauptstadt Schwerin für die im Gebührentarif unter Ziffer 1 und 2 bezeichneten Lehrveranstaltungen eine einkommensabhängige Ermäßigung.

(2) Zum Einkommen gehören alle Einkünfte der zum Haushalt gehörenden Personen in Geld oder Geldeswert im Sinne der §§ 82-84 SGB XII mit dem auf den jeweiligen Monat entfallenden Anteilsbetrag.

(3) Anträge auf Ermäßigung sind schriftlich unter Einreichung der zur Ermittlung des Einkommens erforderlichen Nachweisunterlagen und unter Abgabe der Erklärungen über die für die Ermittlung des Einkommens erheblichen Tatsachen zu stellen. Wird dem Antrag stattgegeben, ermäßigt sich die Gebühr ab dem Ersten des Monats, in dem der Antrag gestellt wird. Änderungen in den Einkommensverhältnissen sind innerhalb von einem Monat dem Konservatorium bekannt zu geben.

(4) Die Ermäßigung wird in folgender Höhe gewährt.

| Personen | 25 Prozent monatliches Einkommen Netto |            | 50 Prozent monatliches Einkommen Netto |            | 70 Prozent monatliches Einkommen Netto |
|----------|----------------------------------------|------------|----------------------------------------|------------|----------------------------------------|
|          | von                                    | bis        | von                                    | bis        | unter                                  |
| 1        | 899,01 €                               | 1.019,00 € | 779,00 €                               | 899,00 €   | 779,00 €                               |
| 2        | 1.390,01 €                             | 1.510,00 € | 1.270,00 €                             | 1.390,00 € | 1.270,00 €                             |
| 3        | 1.840,01 €                             | 1.960,00 € | 1.720,00 €                             | 1.840,00 € | 1.720,00 €                             |
| 4        | 2.274,01 €                             | 2.394,00 € | 2.154,00 €                             | 2.274,00 € | 2.154,00 €                             |
| 5        | 2.708,01 €                             | 2.828,00 € | 2.588,00 €                             | 2.708,00 € | 2.588,00 €                             |
| 6        | 3.122,01 €                             | 3.242,00 € | 3.002,00 €                             | 3.122,00 € | 3.002,00 €                             |
| 7        | 3.536,01 €                             | 3.656,00 € | 3.416,00 €                             | 3.536,00 € | 3.416,00 €                             |
| 8        | 3.896,01 €                             | 4.016,00 € | 3.776,00 €                             | 3.896,00 € | 3.776,00 €                             |

Gehören dem Haushalt mehr als 8 Personen an, erhöht sich die für einen 8-Personen-Haushalt geltende Einkommensgrenze, bis zu der eine 70%ige Ermäßigung der Unterrichtsgebühren gewährt wird, für jede weitere Person um jeweils 360,00 € die weiteren Einkommensgrenzen bis zu denen eine 50%ige und eine 25%ige Ermäßigung gewährt wird, erhöhen sich, ausgehend von der Einkommensgrenze für

# § 7 Einkommensabhängige Ermäßigung der Gebühren

(1) Auf Antrag erhalten Einwohner/Einwohnerinnen der Landeshauptstadt Schwerin für die im Gebührentarif unter Ziffer 1 und 2 bezeichneten Lehrveranstaltungen eine einkommensabhängige Ermäßigung.

(2) Zum Einkommen gehören alle Einkünfte der zum Haushalt gehörenden Personen in Geld oder Geldeswert im Sinne der §§ 82-84 SGB XII mit dem auf den jeweiligen Monat entfallenden Anteilsbetrag.

(3) Anträge auf Ermäßigung sind schriftlich unter Einreichung der zur Ermittlung des Einkommens erforderlichen Nachweisunterlagen und unter Abgabe der Erklärungen über die für die Ermittlung des Einkommens erheblichen Tatsachen zu stellen. Wird dem Antrag stattgegeben, ermäßigt sich die Gebühr ab dem Ersten des Monats, in dem der Antrag gestellt wird. Änderungen in den Einkommensverhältnissen sind innerhalb von einem Monat dem Konservatorium bekannt zu geben.

(4) Die Ermäßigung wird in folgender Höhe gewährt.

| Personen | 25 Prozent monatliches Einkommen Netto |            | 50 Prozent monatliches Einkommen Netto |            | 70 Prozent monatliches Einkommen Netto |
|----------|----------------------------------------|------------|----------------------------------------|------------|----------------------------------------|
|          | von                                    | bis        | von                                    | bis        | unter                                  |
| 1        | 1.289,37 €                             | 1.409,37 € | 1.169,36 €                             | 1.289,36 € | 1.169,35 €                             |
| 2        | 1.962,82 €                             | 2.082,82 € | 1.842,81 €                             | 1.962,81 € | 1.842,80 €                             |
| 3        | 2.587,27 €                             | 2.707,27 € | 2.467,26 €                             | 2.587,26 € | 2.467,25 €                             |
| 4        | 3.229,72 €                             | 3.349,72 € | 3.109,71 €                             | 3.229,71 € | 3.109,70 €                             |
| 5        | 3.872,17 €                             | 3.992,17 € | 3.752,16 €                             | 3.872,16 € | 3.752,15 €                             |
| 6        | 4.442,62 €                             | 4.562,62 € | 4.322,61 €                             | 4.442,61 € | 4.322,60 €                             |
| 7        | 5.018,07 €                             | 5.138,07 € | 4.898,06 €                             | 5.018,06 € | 4.898,05 €                             |
| 8        | 5.553,52 €                             | 5.673,52 € | 5.433,51 €                             | 5.553,51 € | 5.433,50 €                             |

Gehören dem Haushalt mehr als 8 Personen an, erhöht sich die für einen 8-Personen-Haushalt geltende Einkommensgrenze, bis zu der eine 70%ige Ermäßigung der Unterrichtsgebühren gewährt wird, für jede weitere Person um jeweils 540,45 € die weiteren Einkommensgrenzen bis zu denen eine 50%ige und eine 25%ige Ermäßigung gewährt wird, erhöhen sich, ausgehend von der Einkommensgrenze für

eine 70%ige Ermäßigung entsprechend der Tabellenwerte um jeweils weitere 120,00 €. Absatz 7 bleibt unberührt.

Empfängern von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII wird der maximale Ermäßigungssatz in Höhe von 70% gewährt.

(5) Als zum Haushalt gehörend gelten die Personen, die mit Hauptwohnsitz für die mit Hauptwohnsitz gemeldete Wohnung der Schülerin/des Schülers gemeldet sind.

(6) Die Ermäßigung wird höchstens für eine Wochenstunde mit maximal 45 Minuten Unterrichtsdauer im Einzelunterricht und 60 Minuten im Gruppenunterricht gewährt.

(7) Sämtliche Änderungen der gewährten Ermäßigung zugrunde gelegten Einkommens- und Haushaltsverhältnisse sind unverzüglich anzuzeigen, soweit sich die Änderungen auf die Höhe der nach Absatz 4 gewährten Ermäßigung auswirken können. Bei der Nichteinhaltung der Anzeigepflicht entfällt die Ermäßigung vom Zeitpunkt der Änderung an.

#### § 8 Familienermäßigung

(1) Nehmen mehrere Familienmitglieder am Unterricht teil, wird eine Familienermäßigung für das 2. Familienmitglied in Höhe von 10 % und ab dem 3. Familienmitglied in Höhe von 20 % für ein Unterrichtsfach gewährt.

(2) Voraussetzung für die Gewährung der Familienermäßigung ist, dass die Schülerinnen/Schüler Einwohner/innen der Landeshauptstadt Schwerin sind.

(3) Die Familienermäßigung umfasst nur die im Gebührentarif unter Ziffer 1 bis Ziffer 4 bezeichneten Lehrveranstaltungen.

#### § 9 Begabtenermäßigung

Die Ermäßigung für begabte Schülerinnen/Schüler wird in der SVA-Ordnung geregelt.

#### § 10 Ermäßigung für Menschen mit Inklusionshintergrund

Die Ermäßigung für Menschen mit Inklusionshintergrund wird in der Richtlinie für die Förderung des Instrumental- und Gesangsunterrichts am Konservatorium Schwerin, Musikschule „Johann Wilhelm Hertel“ geregelt (Anlage 2).

eine 70%ige Ermäßigung entsprechend der Tabellenwerte um jeweils weitere 120,00 €. Absatz 7 bleibt unberührt.

Empfängern von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII wird der maximale Ermäßigungssatz in Höhe von 70% gewährt.

(5) Als zum Haushalt gehörend gelten die Personen, die mit Hauptwohnsitz für die mit Hauptwohnsitz gemeldete Wohnung der Schülerin oder des Schülers gemeldet sind.

(6) Die Ermäßigung wird höchstens für eine Wochenstunde mit maximal 45 Minuten Unterrichtsdauer im Einzelunterricht und 60 Minuten im Gruppenunterricht gewährt.

(7) Sämtliche Änderungen der gewährten Ermäßigung zugrunde gelegten Einkommens- und Haushaltsverhältnisse sind unverzüglich anzuzeigen, soweit sich die Änderungen auf die Höhe der nach Absatz 4 gewährten Ermäßigung auswirken können. Bei der Nichteinhaltung der Anzeigepflicht entfällt die Ermäßigung vom Zeitpunkt der Änderung an.

#### § 8 Familienermäßigung

(1) Nehmen mehrere Familienmitglieder am Unterricht teil, wird eine Familienermäßigung für das 2. Familienmitglied in Höhe von 10 % und ab dem 3. Familienmitglied in Höhe von 20 % für ein Unterrichtsfach gewährt.

(2) Voraussetzung für die Gewährung der Familienermäßigung ist, dass die **Schülerinnen oder Schüler in Schwerin ihren Hauptwohnsitz haben.**

(3) Die Familienermäßigung umfasst nur die im Gebührentarif unter Ziffer 1 bis Ziffer 4 bezeichneten Lehrveranstaltungen.

#### § 9 Begabtenermäßigung

Die Ermäßigung für begabte **Schülerinnen oder Schüler wird in der Ordnung der Abteilung „Studienvorbereitende Ausbildung“ (SVA), in Kraft getreten am 03.08.2017, geregelt.**

#### § 10 Ermäßigung für Menschen mit Inklusionshintergrund

Die Ermäßigung für Menschen mit Inklusionshintergrund wird in der Richtlinie für die Förderung des Instrumental- und Gesangsunterrichts am Konservatorium Schwerin, Musikschule „Johann Wilhelm Hertel“ geregelt (Anlage 2).

#### § 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 2 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seiner Anzeigepflicht nach § 7 Abs. 3 nicht innerhalb eines Monats nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

#### § 12 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt an dem der Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Änderungssatzung des Konservatoriums Schwerin, Musikschule „Johann Wilhelm Hertel“ vom 31.08.2013 außer Kraft.

#### § 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 2 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seiner Anzeigepflicht nach § 7 Abs. 3 nicht innerhalb eines Monats nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

#### § 12 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.09.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Konservatoriums Schwerin, Musikschule „Johann Wilhelm Hertel“ vom 03.08.2017 außer Kraft.

| Gebührentarife (Anlage 1)                                |               | Gebührentarife (Anlage 1)                                |               |
|----------------------------------------------------------|---------------|----------------------------------------------------------|---------------|
|                                                          | Jahresgebühr  |                                                          | Jahresgebühr  |
| <b>1. Einzelunterricht</b>                               |               | <b>1. Einzelunterricht</b>                               |               |
| <i>Einzelunterricht 15 Minuten:</i>                      |               | <i>Einzelunterricht 15 Minuten:</i>                      |               |
| Schweriner Jugendliche                                   | 360,00 Euro   | Schweriner Kinder/Jugendliche                            | 396,00 Euro   |
| Auswärtige Schülerin/Auswärtiger Schüler oder Erwachsene | 480,00 Euro   | Schweriner Erwachsene                                    | 528,00 Euro   |
|                                                          |               | Auswärtige Kinder/Jugendliche oder auswärtige Erwachsene | 552,00 Euro   |
| <i>Einzelunterricht 30 Minuten:</i>                      |               | <i>Einzelunterricht 30 Minuten:</i>                      |               |
| Schweriner Jugendliche                                   | 720,00 Euro   | Schweriner Kinder/Jugendliche                            | 792,00 Euro   |
| Auswärtige Schülerin/Auswärtiger Schüler oder Erwachsene | 960,00 Euro   | Schweriner Erwachsene                                    | 1.056,00 Euro |
|                                                          |               | Auswärtige Kinder/Jugendliche oder auswärtige Erwachsene | 1.080,00 Euro |
| <i>Einzelunterricht 45 Minuten:</i>                      |               | <i>Einzelunterricht 45 Minuten:</i>                      |               |
| Schweriner Jugendliche                                   | 1.080,00 Euro | Schweriner Kinder/Jugendliche                            | 1.188,00 Euro |
| Auswärtige Schülerin/Auswärtiger Schüler oder Erwachsene | 1.440,00 Euro | Schweriner Erwachsene                                    | 1.584,00 Euro |
|                                                          |               | Auswärtige Kinder/Jugendliche oder auswärtige Erwachsene | 1.608,00 Euro |
| <i>Einzelunterricht 60 Minuten:</i>                      |               | <i>Einzelunterricht 60 Minuten:</i>                      |               |
| Schweriner Jugendliche                                   | 1.440,00 Euro | Schweriner Kinder/Jugendliche                            | 1.584,00 Euro |
| Auswärtige Schülerin/Auswärtiger Schüler oder Erwachsene | 1.920,00 Euro | Schweriner Erwachsene                                    | 2.112,00 Euro |
|                                                          |               | Auswärtige Kinder/Jugendliche oder auswärtige Erwachsene | 2.136,00 Euro |
| <b>2 Gruppenunterricht</b>                               |               | <b>2. Gruppenunterricht</b>                              |               |
| <i>Gruppe 15 Minuten:</i>                                |               | <i>Gruppe 15 Minuten:</i>                                |               |
| Schweriner Jugendliche                                   | 180,00 Euro   | Schweriner Kinder/Jugendliche                            | 192,00 Euro   |
| Auswärtige Schülerin/Auswärtiger Schüler oder Erwachsene | 240,00 Euro   | Schweriner Erwachsene                                    | 264,00 Euro   |
|                                                          |               | Auswärtige Kinder/Jugendliche oder auswärtige Erwachsene | 288,00 Euro   |
| <i>Gruppe 30 Minuten:</i>                                |               | <i>Gruppe 30 Minuten:</i>                                |               |
| Schweriner Jugendliche                                   | 360,00 Euro   | Schweriner Kinder/Jugendliche                            | 384,00 Euro   |
| Auswärtige Schülerin/Auswärtiger Schüler oder Erwachsene | 480,00 Euro   | Schweriner Erwachsene                                    | 528,00 Euro   |
|                                                          |               | Auswärtige Kinder/Jugendliche oder auswärtige Erwachsene | 552,00 Euro   |
| <i>Gruppe 45 Minuten:</i>                                |               | <i>Gruppe 45 Minuten:</i>                                |               |
| Schweriner Jugendliche                                   | 540,00 Euro   | Schweriner Kinder/Jugendliche                            | 576,00 Euro   |
| Auswärtige Schülerin/Auswärtiger Schüler oder Erwachsene | 720,00 Euro   | Schweriner Erwachsene                                    | 792,00 Euro   |
|                                                          |               | Auswärtige Kinder/Jugendliche oder auswärtige Erwachsene | 816,00 Euro   |
| <i>Gruppe 60 Minuten:</i>                                |               | <i>Gruppe 60 Minuten:</i>                                |               |
| Schweriner Jugendliche                                   | 720,00 Euro   | Schweriner Kinder/Jugendliche                            | 768,00 Euro   |
| Auswärtige Schülerin/Auswärtiger Schüler oder Erwachsene | 960,00 Euro   | Schweriner Erwachsene                                    | 1.056,00 Euro |
|                                                          |               | Auswärtige Kinder/Jugendliche oder auswärtige Erwachsene | 1.080,00 Euro |

|                                                                                                            |                         |                                                                                                            |                         |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------|
| <b>3 Jahreskurse</b>                                                                                       |                         | <b>3 Jahreskurse</b>                                                                                       |                         |
| Klassenunterricht                                                                                          | 264,00 Euro             | Klassenunterricht                                                                                          | 288,00 Euro             |
| Musikalische Früherziehung, -Grundausbildung, Musikgarten 45 Minuten:                                      |                         | Musikalische Früherziehung, -Grundausbildung, Musikgarten 45 Minuten:                                      |                         |
| Schweriner Jugendliche                                                                                     | 264,00 Euro             | Schweriner Kinder/Jugendliche                                                                              | 300,00 Euro             |
| Auswärtige Schülerin/Auswärtiger Schüler                                                                   | 360,00 Euro             | Schweriner Erwachsene                                                                                      | 396,00 Euro             |
|                                                                                                            |                         | Auswärtige Kinder/Jugendliche oder auswärtige Erwachsene                                                   | 420,00 Euro             |
| Musikalische Grundausbildung mit einem Instrument, Spezialkurse, Instrumentale Orientierung, Musiktheater: |                         | Musikalische Grundausbildung mit einem Instrument, Spezialkurse, Instrumentale Orientierung, Musiktheater: |                         |
| 45 Minuten:                                                                                                |                         | 45 Minuten:                                                                                                |                         |
| Schweriner Jugendliche                                                                                     | 360,00 Euro             | Schweriner Kinder/Jugendliche                                                                              | 396,00 Euro             |
| Auswärtige Schülerin/Auswärtiger Schüler                                                                   | 480,00 Euro             | Schweriner Erwachsene                                                                                      | 528,00 Euro             |
|                                                                                                            |                         | Auswärtige Kinder/Jugendliche oder auswärtige Erwachsene                                                   | 552,00 Euro             |
| Geragogik                                                                                                  |                         | Geragogik                                                                                                  |                         |
| Bis 20 Teilnehmer (Gruppengebühr)                                                                          |                         | Bis 20 Teilnehmer (Gruppengebühr)                                                                          |                         |
| 30 Minuten:                                                                                                | 948,00 Euro             | 30 Minuten                                                                                                 | 1.056,00 Euro           |
| 45 Minuten                                                                                                 | 1.428,00 Euro           | 45 Minuten                                                                                                 | 1.584,00 Euro           |
| <b>4. Halbjahreskurse</b>                                                                                  | <b>Halbjahresgebühr</b> | <b>4. Halbjahreskurse</b>                                                                                  | <b>Halbjahresgebühr</b> |
| Musikalische Grundausbildung mit einem Instrument, Spezialkurse, Instrumentale Orientierung                |                         | Musikalische Grundausbildung mit einem Instrument, Spezialkurse, Instrumentale Orientierung                |                         |
| 45 Minuten:                                                                                                |                         | 45 Minuten:                                                                                                |                         |
| Schweriner Jugendliche                                                                                     | 180,00 Euro             | Schweriner Kinder/Jugendliche                                                                              | 198,00 Euro             |
| Auswärtige Schülerin/Auswärtiger Schüler                                                                   | 240,00 Euro             | Schweriner Erwachsene                                                                                      | 264,00 Euro             |
|                                                                                                            |                         | Auswärtige Kinder/Jugendliche oder auswärtige Erwachsene                                                   | 276,00 Euro             |
| „KONflex“                                                                                                  |                         | „KONflex“                                                                                                  |                         |
|                                                                                                            |                         | Einzelunterricht 300 Minuten im Halbjahr                                                                   |                         |
|                                                                                                            |                         | Schweriner Erwachsene                                                                                      | 330,00 Euro             |
|                                                                                                            |                         | Auswärtige Erwachsene                                                                                      | 342,00 Euro             |
| Einzelunterricht 600 Minuten im Halbjahr                                                                   | 600,00 Euro             | Einzelunterricht 600 Minuten im Halbjahr                                                                   |                         |
|                                                                                                            |                         | Schweriner Erwachsene                                                                                      | 660,00 Euro             |
|                                                                                                            |                         | Auswärtige Erwachsene                                                                                      | 672,00 Euro             |
|                                                                                                            |                         | Einzelunterricht 900 Minuten im Halbjahr                                                                   |                         |
|                                                                                                            |                         | Schweriner Erwachsene                                                                                      | 990,00 Euro             |
|                                                                                                            |                         | Auswärtige Erwachsene                                                                                      | 1.002,00 Euro           |
|                                                                                                            | <b>Jahresgebühr</b>     |                                                                                                            | <b>Jahresgebühr</b>     |
| <b>5. Ensemble- und Ergänzungsfächer</b>                                                                   |                         | <b>5. Ensemble- und Ergänzungsfächer</b>                                                                   |                         |
| Erwachsenen-Orchester:                                                                                     | 360,00 Euro             | Erwachsenen-Orchester:                                                                                     |                         |
| Salonorchester 60 Minuten / Schelfoniker 90 Minuten                                                        |                         | Salonorchester 60 Minuten / Schelfoniker 90 Minuten                                                        |                         |
|                                                                                                            |                         | Schweriner Erwachsene                                                                                      | 384,00 Euro             |
|                                                                                                            |                         | Auswärtige Erwachsene                                                                                      | 408,00 Euro             |
| Ensemble- und Ergänzungsfächer:                                                                            |                         | Ensemble- und Ergänzungsfächer:                                                                            |                         |
| Schweriner Jugendliche                                                                                     | 288,00 Euro             | Schweriner Kinder/Jugendliche                                                                              | 312,00 Euro             |

|                                                                  |             |                                                                  |             |
|------------------------------------------------------------------|-------------|------------------------------------------------------------------|-------------|
| Auswärtige Schülerin/Auswärtiger Schüler oder Erwachsene         | 384,00 Euro | Schweriner Erwachsene                                            | 420,00 Euro |
|                                                                  |             | Auswärtige Kinder/Jugendliche oder auswärtige Erwachsene         | 444,00 Euro |
|                                                                  |             | Chor für Menschen mit Demenz                                     | 96,00 Euro  |
| <b>6. Instrumentennutzungsgebühr</b>                             |             | <b>6. Instrumentennutzungsgebühr</b>                             |             |
| <i>Tasteninstrumente, Schlagzeug, Instrumentale Orientierung</i> | 36,00 Euro  | <i>Tasteninstrumente, Schlagzeug, Instrumentale Orientierung</i> | 48,00 Euro  |

## Richtlinie für die Förderung des Instrumental- und Gesangsunterrichts am Konservatorium Schwerin, Musikschule „Johann Wilhelm Hertel“

### 1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Die Landeshauptstadt Schwerin, vertreten durch das Konservatorium Schwerin, gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien Zuwendungen an Instrumental- und Gesangsschülerinnen und -schüler, die Musikunterricht am Konservatorium Schwerin erhalten.

1.2 Ein Rechtsanspruch der Antragstellerinnen und -steller auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Über die Vergabe der Zuwendungen entscheidet der/die Direktor/in nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen des vorhandenen Budgets.

### 2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können erhalten

- a) Aussiedler, Kontingentflüchtlinge, Ausländer mit festem Aufenthalt mit besonderer musikalischer Veranlagung, Asylsuchende
- b) Aussiedler, Kontingentflüchtlinge, Ausländer mit festem Aufenthalt im Instrumentalen - und vokalen Musikunterricht und im Ensemblespiel, Asylsuchende
- c) Geistig-, körper- oder lernbehinderte Schüler mit besonderer musikalischer Veranlagung

### 3. Zuwendungsvoraussetzungen

3.1 Zuwendungsempfänger müssen Einwohner und Einwohnerinnen der Landeshauptstadt Schwerin sein.

3.2 Die Zuwendung wird als prozentuale Ermäßigung von Unterrichtsgebühren gewährt. Voraussetzung für eine Zuwendung ist, dass die Einkommensabhängige Ermäßigung der Gebühren gemäß § 7 (2) - (7) der Gebührensatzung des Konservatoriums Schwerin zutrifft. Von der ermäßigten Unterrichtsgebühr beträgt die Zuwendung 20 %.

3.3 Die nach fachlichen Leistungskriterien bewilligten Zuwendungen setzen eine qualifizierte Einschätzung des Fachlehrers voraus. Die Schulleitung behält sich vor,

## Richtlinie für die Förderung des Instrumental- und Gesangsunterrichts am Konservatorium Schwerin, Musikschule „Johann Wilhelm Hertel“

### 1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Die Landeshauptstadt Schwerin, vertreten durch das Konservatorium Schwerin, gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien Zuwendungen an Instrumental- und Gesangsschülerinnen und -schüler, die Musikunterricht am Konservatorium Schwerin erhalten.

1.2 Ein Rechtsanspruch der Antragstellerinnen und -steller auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Über die Vergabe der Zuwendungen entscheidet der/die Direktor/in nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen des vorhandenen Budgets.

### 2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können erhalten

- a) Aussiedler, Kontingentflüchtlinge, Ausländer mit festem Aufenthalt und Asylsuchende mit besonderer musikalischer Veranlagung im instrumentalen und vokalen Musikunterricht oder im Ensemblespiel.
- b) Geistig-, körper- oder lernbehinderte Schülerinnen oder Schüler mit besonderer musikalischer Veranlagung im instrumentalen und vokalen Musikunterricht oder im Ensemblespiel.

### 3. Zuwendungsvoraussetzungen

3.1 Zuwendungsempfänger müssen Einwohner und Einwohnerinnen der Landeshauptstadt Schwerin sein.

3.2 Die Zuwendung wird als prozentuale Ermäßigung von Unterrichtsgebühren gewährt. Voraussetzung für eine Zuwendung ist, dass die Einkommensabhängige Ermäßigung der Gebühren gemäß § 7 (2) - (7) der Gebührensatzung des Konservatoriums Schwerin zutrifft. Von der ermäßigten Unterrichtsgebühr beträgt die Zuwendung 20 %.

3.3 Die nach fachlichen Leistungskriterien bewilligten Zuwendungen setzen eine qualifizierte Einschätzung des Fachlehrers voraus. Die Schulleitung behält sich vor,

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>eine gesonderte Prüfung im Instrumentalfach im Zweifelsfall vorzunehmen. Die Zuwendung wird auf Antrag unbefristet gewährt. Die Antragstellerin/der Antragsteller ist dazu verpflichtet, alle Änderungen seiner Einkommenssituation anzuzeigen.</p> <p>4. Sonstige Zuwendungsbestimmungen</p> <p>4.1 Die Bewilligung der Zuwendung verpflichtet die Zuwendungsberechtigten regelmäßig an den Lehrveranstaltungen, bzw. dem Musikunterricht der Musikschule teilzunehmen. Die Teilnehmer des Ensembles verpflichten sich zur Teilnahme an zwei Musikschulveranstaltungen pro Schuljahr.</p> <p>4.2. Die zusätzliche Förderung wird analog § 7 (6) der Gebührensatzung des Konservatoriums Schwerin gewährt.</p> | <p>eine gesonderte Prüfung im Instrumentalfach im Zweifelsfall vorzunehmen. Die Zuwendung wird auf Antrag unbefristet gewährt. Die Antragstellerin/der Antragsteller ist dazu verpflichtet, alle Änderungen seiner Einkommenssituation anzuzeigen.</p> <p>4. Sonstige Zuwendungsbestimmungen</p> <p>4.1 Die Bewilligung der Zuwendung verpflichtet die Zuwendungsberechtigten regelmäßig an den Lehrveranstaltungen, bzw. dem Musikunterricht der Musikschule teilzunehmen. Die Teilnehmer des Ensembles verpflichten sich zur Teilnahme an zwei Musikschulveranstaltungen pro Schuljahr.</p> <p>4.2 Die zusätzliche Förderung wird analog § 7 (6) der Gebührensatzung des Konservatoriums Schwerin gewährt.</p> |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |